

**Beschluss  
des Präsidiums vom 15.12.2020  
zur Nutzung der Gebäude im Rahmen der aktuellen Regelungen  
der Landesregierung zur Fortsetzung der Bekämpfung der  
SARS-CoV-2-Pandemie für den Zeitraum  
zwischen dem 16. Dezember 2020 und dem 10. Januar 2021**

*Allgemeines*

Der Zutritt zu den und die Nutzung der Gebäude der hsg Bochum ist im Zeitraum vom 16.12.2020 bis einschließlich zum 10.01.2021 grundsätzlich, mit Ausnahme der unten aufgeführten Personen, nur für Beschäftigte der Hochschule zulässig. Hierzu werden die Türen der Gebäude ab dem 21.12.2020 abgeschlossen, so dass der Zutritt nur mit Schlüsselberechtigung möglich ist. Die derzeit geltenden [Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen des Dezernats 2](#) gelten weiterhin fort.

*Hinweise für Studierende:*

Präsenzlehrveranstaltungen finden aufgrund der Regelung des [§ 6 Abs. 1 der Corona-Schutzverordnung des MAGS in der ab dem 16.12.20 gültigen Fassung](#) zwischen dem 16.12.2020 und 10.01.2021 nicht statt.

Die bereits festgelegten (staatlichen) Prüfungen finden bis zum 18.12.2020 unter Beachtung der geltenden Hygienemaßnahmen statt. Der Zugang zum Gebäude ist hierzu möglich.

Der Zutritt zur Bibliothek ist gem. [§ 6 Abs. 4 der Corona-Schutzverordnung](#) nur zur Ausleihe von Medien und dies nur zur Bearbeitung von termingebundenen Prüfungsleistungen mit Anmeldung und Terminvergabe möglich. Informationen zu diesem Anmelde- und Terminvergabeverfahren werden durch die Bibliothek gesondert bereitgestellt. Darüber hinaus können Studierende die Gebäude in dieser Zeit nicht nutzen.

*Hinweise für Beschäftigte:*

Beschäftigte sollen in diesem Zeitraum wie bislang auch in Abstimmung mit den Vorgesetzten zu Hause arbeiten, sofern aus dienstlicher Sicht keine Anwesenheit vor Ort an der hsg erforderlich ist. Letzteres ist durch die jeweiligen Vorgesetzten zu bestimmen. Auch zu Hause ist die tatsächlich geleistete Arbeitszeit zu erfassen. Weiterhin wird in diesem Zusammenhang empfohlen, möglichst Resturlaub zu nehmen und Überstunden abzubauen.

*Zutritt für Externe:*

Der Zutritt für Externe ist nur im Ausnahmefall bei dringendem Bedarf nach Terminvergabe in Abstimmung mit dem Dezernat 2 möglich (z. B. technische Dienstleister). Termine vor Ort mit externen Teilnehmer\*innen sollten auf den Zeitraum nach dem 10. Januar 2021 verschoben werden.